

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

185. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. März 2003

Nummer 13

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 155 Anerkennung einer Stiftung („Indienhilfe Channo Devi Stiftung, gemeinnützige Stiftung des Jori Singh“). S. 181
- 156 Anerkennung einer Stiftung („Kay und Lore Lorentz Stiftung“). S. 182
- 157 Genehmigung von Wettannahmestellen. S. 182
- 158 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulf Köhncke). S. 182
- 159 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Regierungsdirektor Karl-Heinz Zimmermann). S. 182
- 160 Verlust einer Kriminaldienstarbe (PR Dirk Druyen). S. 182
- 161 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Trockenheide in der Ufter Mark“/2 Karten. S. 182

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 162 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Düsseldorf. S. 186

- 163 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Düsseldorf. S. 186

- 164 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg. S. 186.

Sozialangelegenheiten

- 165 Neuordnung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Antonius, St. Augustinus und St. Mariä Geburt in Essen-Frohnhausen. S. 187

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 166 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2003. S. 187

- 167 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Ibrahim Said Saleh). S. 188.

- 168 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 225 457 415). S. 188

- 169 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nrn. 361 9533 und 362 3410). S. 189

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 155 Anerkennung
einer Stiftung**
(„Indienhilfe Channo Devi Stiftung,
gemeinnützige Stiftung des Jori Singh“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 963

Düsseldorf, den 17. März 2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Indienhilfe Channo Devi Stiftung,
gemeinnützige Stiftung des Jori Singh“

mit Sitz in Nettetal gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit
dem 11. 03. 2003 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 181

156 Anerkennung einer Stiftung
(„Kay und Lore Lorentz Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 989

Düsseldorf, den 17. März 2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die „Kay und Lore Lorentz Stiftung“ mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17. 03. 2003 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 182

157 Genehmigung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung
21.14.62

Düsseldorf, den 19. März 2003

Der Betrieb der Wettannahmestelle Spielstätte „Spielinsel“, Hauptstr. 129, 41236 Mönchengladbach, für die ich dem Trabrennverein Dinslaken e. V. für das Jahr 2003 eine entsprechende Genehmigung erteilt hatte, wurde eingestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 182

158 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Ulf Köhncke)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 10. März 2003

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ulf Köhncke
Waldthausenpark 9
45127 Essen

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Assessor des Verm.- und Liegenschaftswesens

Dipl.-Ing. Hanno Köhncke

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 182

159 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
(Regierungsdirektor Karl-Heinz Zimmermann)

Bezirksregierung
01.1-1504

Düsseldorf, den 17. März 2003

Der Dienstausweis Nr. 136 ausgestellt vom LKA NRW am 5. Januar 2001 für den Regierungsdirektor Karl-Heinz Zimmermann ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Kathstede

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 182

160 Verlust einer Kriminaldienstmarke
(PR Dirk Druyen)

Bezirksregierung
VL 1.1

Mettmann, den 11. März 2003

Die vom Landrat als Kreispolizeibehörde Mettmann für den PR Dirk Druyen am 14. September 1990 ausgehändigte Kriminaldienstmarke mit der Nummer 5236 ist in Verlust geraten.

Die Kriminaldienstmarke ist hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Schwabe

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 182

161 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Trockenheide in der Üfter Mark“/2 Karten

Bezirksregierung
51.2.01.02.25

Düsseldorf, den 20. März 2003

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Trockenheide in der Üfter Mark“ in der Gemeinde Schermbeck, Kreis Wesel vom 20. Mai 1998

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Trockenheide in der Üfter Mark“ in der Gemeinde Schermbeck, Kreis Wesel vom 20. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 – Schutzgebiet – Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Schermbeck, Kreis Wesel, Gemarkung Altschermbeck, Flur 2, Flurstücke 8, 14 tlw., 15, 16 tlw., 23 tlw.,

38, 39, 42, 43 tlw., 44, 45, 46 tlw., und 51, sowie Flur 3, Flurstücke 2 tlw., 9 tlw., 11 tlw., 12 und 25 tlw. und hat eine Fläche von 40 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den beigefügten Karten im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

(3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mit veröffentlicht.

§ 3 – Verbote – Abs. 2 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

Grünland, Brachflächen, Magerwiesenbiotope und Heideflächen umzubrechen oder in anderer Weise als

durch Beweidung mit Pferden auf den in den Karten durch eine Schraffur gekennzeichneten Flächen im nördlichen Bereich oder

im Rahmen des nach § 5 vereinbarten Pflegekonzeptes zu nutzen,

insbesondere ist eine Beweidung mit Gallowayrindern im gesamten Gebiet, einschließlich einer Unterbringung in den baulichen Anlagen verboten.

§ 4 – Nicht betroffene Tätigkeiten – Nr. 1 erhält folgende Fassung:

die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der in der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 21 geregelten Art und Weise sowie die Nutzung der vorhandenen Hallengebäude zu landwirtschaftli-

chen Zwecken; im übrigen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten

die bisherigen Nr. 1 bis 7 werden, Nr. 2 bis 8 nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

§ 5 – Gebote –

Die zur Erhaltung des Gebiets erforderlichen Pflegemaßnahmen werden durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt.

Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden §§ 6 bis 8.

Artikel II

(1) Die Verordnung in der Fassung dieser Änderung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Anlage 1
zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung
des Naturschutzgebietes "Trockenheide in der Ufer Mark" in der Gemeinde Schermbeck, Kreis Wesel
Az.: 51.2.01.02.25

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

Düsseldorf, den 20.03.2003

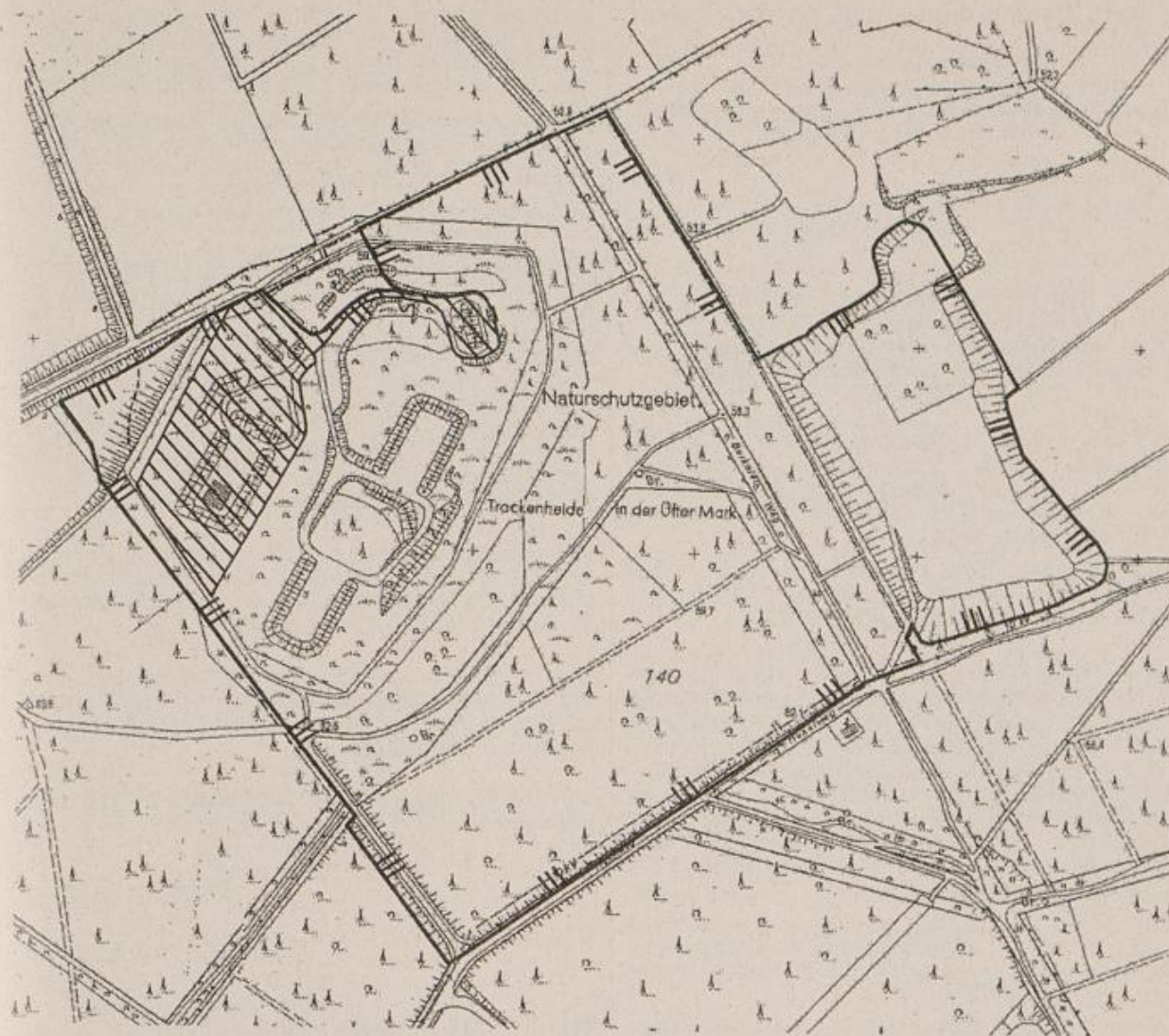
G. G. Hansmann

(Hansmann)

||| ||| Grenze des geschützten Gebietes

 Pferdeweidefläche

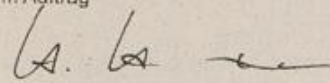
Maßstab 1 : 25 000

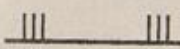


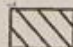
Anlage 2
zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung
des Naturschutzgebietes "Trockenheide in der Üfter Mark" in der Gemeinde Schermbeck, Kreis Wesel
Az.: 51.2.01.02.25

Bezirkregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
im Auftrag

Düsseldorf, den 20.03.2003


(Hansmann)

 Grenze des geschützten Gebietes

 Pferdeweidefläche

Maßstab 1 : 5 000

Bezirkregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 182

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**162 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland
GmbH & Co. KG, Düsseldorf**Bezirksregierung
56.8851.4.1/4522

Düsseldorf, den 20. März 2003

**Antrag
der Firma Cognis Deutschland
GmbH & Co. KG, Düsseldorf,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Düsseldorf, hat mit Datum vom 6. Dezember 2002 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Ölbetriebes gestellt.

Antragsgegenstand ist dabei insbesondere der Ersatz einer Kolonne der Fettsäuredestillation verbunden mit einer Leistungssteigerung.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 186

**163 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Cognis
Deutschland GmbH & Co. KG, Düsseldorf**Bezirksregierung
56.8851.4.1/4525

Düsseldorf, den 20. März 2003

**Antrag
der Firma Cognis Deutschland
GmbH & Co. KG, Düsseldorf,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Düsseldorf, hat mit Datum vom 30. Dezember 2002

einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Ölbetriebes gestellt. Antragsgegenstand sind dabei insbesondere die Errichtung und der Betrieb

- einer neuen Spaltkolonne und eine damit verbundene Leistungserhöhung,
- einer neuen Glycerineindampfung -
- und eines neuen Behälters im Tanklager T 32.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 186

**164 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Sachtleben Chemie
GmbH, Duisburg**Bezirksregierung
56.8851.4.1-4438

Düsseldorf, den 18. März 2003

**Antrag
der Firma Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg,
auf Erteilung einer Genehmigung
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Sachtleben Chemie GmbH, Duisburg, hat mit Datum vom 22. April 2002 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Titan-dioxidfabrik im Werk Duisburg-Homberg gestellt. Gegenstand der beantragten Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Anlageneinheit zur Herstellung von Titanlychlorid.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG

aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 186

Sozialangelegenheiten

165 Neuordnung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Antonius, St. Augustinus und St. Mariä Geburt in Essen-Frohnhausen

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 13. März 2003

URKUNDE über die Neuordnung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Antonius, St. Augustinus und St. Mariä Geburt in Essen-Frohnhausen

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Antonius, St. Augustinus und St. Mariä Geburt in Essen-Frohnhausen aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuen Pfarr- und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Antonius“ trägt.
2. Die Pfarrkirche der neuen Gemeinde ist die auf den Titel „St. Antonius“ geweihte Kirche. Die bisherigen beiden Pfarrkirchen St. Augustinus und St. Mariä Geburt werden Filialkirchen der neu errichteten Gemeinde.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der drei Pfarr- und Kirchengemeinden St. Antonius, St. Augustinus und St. Mariä Geburt werden der neu errichteten Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Antonius (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der drei Gemeinden St. Antonius, St. Augustinus und St. Mariä Geburt werden zum 30. September 2003 geschlossen. Die Pfarr- und Kirchensiegel der drei Gemeinden verlieren ihre Gültigkeit.

5. Die neu errichtete Kirchengemeinde St. Antonius führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift:

Katholische Kirchengemeinde
St. Antonius Essen-Frohnhausen.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Antonius Essen-Frohnhausen

6. Bestandteile dieser Urkunde sind die vom Bischöflichen Notar, Herrn Pater Dominik Kitta OPraem, unterzeichnete Grenzbeschreibung der neu errichteten Gemeinde und die entsprechende Geländekarte. Die Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der Geländekarte.
7. Diese Urkunde wird zum 1. Oktober 2003 wirksam.

Essen, den 15. Mai 2002

† Hubert Luthe
Bischof von Essen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, St. Augustinus und St. Mariä Geburt in Essen-Frohnhausen wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Die Neuordnung wird am 1. Oktober 2003 wirksam.

Düsseldorf, im März 2003

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 187

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

166 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2003

1. Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 und den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 12. 12. 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.021.245 €
in der Ausgabe auf	1.021.245 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	526.475 €
in der Ausgabe auf	526.475 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungsumlage	672.345 €
2. Investitionsumlage	180.785 €

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung.

§ 6

- entfällt -

§ 7

Alle Ansätze der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig. Soweit Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt sind, erhöhen Mehreinnahmen grundsätzlich die entsprechende Ausgabeermächtigung. Die Beschränkung ist durch den Zusatz „- zweckgebunden -“ oder „- zweckgebunden für ... -“ im Text der Haushaltsstelle ausgewiesen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 20. Februar 2003 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, das

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 14. März 2003

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Dr. Hachen

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2003 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2002 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224) sind beachtet worden.

2. z.d.A.

Viersen, den 10. März 2003

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
Bielefeld

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 187

167

Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Ibrahim Said Saleh)

Die von der Stadt Krefeld für Herrn Ibrahim Said Saleh ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. S 3/90 gültig bis auf Widerruf, ist gestohlen worden.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte die Karte benutzt werden, so ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Im Auftrag
Brüggen

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 188

168

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 225457415)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 225457415 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 14. März 2003

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 188

169

**Aufgebot
von Sparkassenbüchern**
(Nrn. 3619533 und 3623410)

Die nachstehenden, von der Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen ausgestellten Sparkassenbücher wurden als verloren gemeldet: 3619533 und 3623410. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, die Ansprüche bis spätestens 2. Juli 2003 bei der Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Kaarst, den 18. März 2003

Stadtsparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 189

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach